

Verhaltensregeln in Fahrradstraßen und für Fahrradfahrer in Eichenau

Nach einer einjährigen Versuchsphase hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 10.10.2024 das Pilotprojekt „Fahrradstraße in der Schulstraße und Parkstraße“ positiv bewertet und beschlossen die Regelung bestehen zu lassen. Nachfolgend weisen wir auf die geltenden Verhaltensregeln hin und nutzen die Gelegenheit die weiteren Regelungen für Radfahrer in Eichenau aufzuzeigen.

FAHRRADSTRAßE (Schulstraße, Parkstraße zwischen Hauptstraße und Roggensteiner Allee)

Das VZ 244.1 kennzeichnet den Beginn und das VZ 244.2 kennzeichnet das Ende einer Fahrradstraße. Durch das gemeinsame Zusatzzeichen 1010-62 und 1010-50 „frei“ wird Krafträdern und Kraftwagen die Benutzung der Fahrradstraße erlaubt.



VZ 244.1



VZ 244.2



kombiniertes ZZ 1010-62 u. 1010-50 „frei“

Hier gelten folgende Verhaltensregeln:

- In einer Fahrradstraße dürfen nur Fahrräder und Elektrokleinstfahrzeuge im Sinne der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV) fahren.
- Durch Zusatzschilder kann Krafträdern und Kraftwagen die Benutzung der Fahrradstraße erlaubt werden.
- In Fahrradstraßen gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h.
- Auf Radfahrer muss besondere Rücksicht genommen werden. Der Radverkehr darf weder gefährdet noch behindert werden. Wenn nötig, muss der Kraftfahrzeugverkehr die Geschwindigkeit weiter verringern.
- Das Nebeneinanderfahren mit Fahrrädern ist in einer Fahrradstraße erlaubt.
- Beim Überholen innerorts, ist auch in Fahrradstraßen der Mindestabstand von 1,50 Metern einzuhalten.
- Falls die Vorfahrt nicht durch Zeichen geregelt ist, gilt innerhalb der Fahrradstraße für alle rechts vor links.

GEHWEG

In der Regel ohne Beschilderung oder Zeichen 239



Zeichen 239: Fußweg

Hier gelten folgende Verhaltensregeln:

- Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr müssen die Gehwege benutzen. In diesem Fall ist es auch der Aufsichtsperson gestattet, dort mit dem Rad zu fahren.
- Kinder bis zum 10. Lebensjahr dürfen mit Fahrrädern die Gehwege benutzen.
- Beim Überqueren einer Fahrbahn müssen die Kinder absteigen.

GEHWEG + ZUSATZZEICHEN (unter anderem Hauptstraße und Schillerstraße)



Zeichen 239 - Gehweg plus Zusatzzeichen 1022-10 - Radfahrer frei

Hier gelten folgende Verhaltensregeln:

- Radfahrer müssen auf Fußgänger Rücksicht nehmen. Fußgänger dürfen weder gefährdet noch behindert werden. Wenn nötig, müssen Radfahrer warten. Der Radfahrer darf nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren.
- Radfahrer dürfen nur den Weg benutzen, der in ihrer Fahrtrichtung rechts von der Fahrbahn liegt, außer der Radweg ist auch in entgegengesetzter Richtung durch Beschilderung freigegeben (z.B. Hauptstraße zwischen Friedhof und Bedarfsampel auf Höhe vom Aldi)

GETRENNTER RAD- UND FUSSWEG (Sudetenstraße am Bahnhof Nord)



Zeichen 241: getrennter Rad- und Fußweg

Hier gelten folgende Verhaltensregeln:

- Radfahrer müssen die für sie beschilderte Seite benutzen. (Radwegbenutzungspflicht)
- Fußgänger müssen die für sie beschilderte Seite benutzen.
- Der Radweg darf nur in der beschilderten Fahrtrichtung benutzt werden.

GEMEINSAMER RAD- UND FUSSWEG (unter anderem Roggensteiner Allee nördlich des Bärenweges, Donauschwabenweg)



Zeichen 240: gemeinsamer Fuß- und Radweg

Hier gelten folgende Verhaltensregeln:

- Radfahrer müssen ihn in der beschilderten Fahrtrichtung benutzen. (Radwegbenutzungspflicht)
- Erforderlichenfalls muss der Fahrradverkehr die Geschwindigkeit an die Fußgänger anpassen.

SELBSTÄNDIGER RADWEG (Vollständigkeitshalber – in Eichenau nicht vorhanden)



Zeichen 237 - Radweg

Hier gelten folgende Verhaltensregeln:

- Radfahrer müssen den Radweg benutzen. (Radwegbenutzungspflicht)
- Anderer Straßenverkehr darf ihn nicht benutzen, es sei denn, dies ist ausdrücklich durch Zusatzzeichen zugelassen.
- Der Radweg darf nur in der beschilderten Fahrtrichtung benutzt werden.

VERHALTENSREGELN FÜR RADFAHRER AUF RADWEGEN BEIM ÜBERQUEREN EINER STRASSE

An Kreuzungen oder Einmündungen gelten für Radfahrer die gleichen Vorschriften wie für den Fahrverkehr, der entlang des Radweges verläuft. Im Fall von Radverkehrsanlagen im Zuge von Vorfahrtsstraßen (z.B. entlang der Haupt- und Schillerstraße in Eichenau) müssen Radwegefurten markiert werden. Erwachsene Radfahrer nehmen hier beim Überqueren der Seitenstraße an der Verkehrsregelung für die Vorfahrtsstraße teil, außer der Radweg ist mehr als 5 Meter von der Vorfahrtsstraße abgesetzt (z.B. Tannenstraße) oder dem Radverkehr wird durch Zeichen 205 StVO (Vorfahrt gewähren; z.B. Bahnhofstraße Ausfahrt Seniorenzentrum) eine Wartepflicht auferlegt.

Kinder müssen, wenn sie auf einem Gehweg fahren, beim Überqueren einer Fahrbahn absteigen!

Diese Vorschriften gelten auch für Gehwege, die zur Benutzung durch den Radverkehr freigegeben sind.